(Durchgeschriebene Fassung - Bei der nachfolgenden Satzung handelt es sich um einen Zusammendruck der Ursprungssatzung mit den inzwischen ergangenen Änderungssatzungen)

Betriebssatzung

des
Landkreises Vulkaneifel

für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

vom 17. Dezember 1992

(in der zuletzt geänderten Fassung vom 05.06.2012)

Der Kreistag hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 272), i. V. mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes

Der Landkreis führt seine Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Vulkaneifel".

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 250.000 Euro.

§ 4
Kreistag

Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können, insbesondere über

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlusts,
3. die Zustimmung zur Bestellung des Werkleiters,
4. die Satzungen,
5. den Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Landkreises erheblich belasten,
6. die Rückzahlung von Eigenkapital.

§ 5
Werkausschuss

(1) Der Kreistag wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss, der aus zehn Mitgliedern besteht, von denen mindestens fünf dem Kreistag angehören müssen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

(2) Der Landrat führt im Werkausschuss den Vorsitz.

(3) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werkausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

(4) Der Vorsitzende kann die Teilnahme Dritter zulassen; Mitarbeiter der Kreisverwaltung Vulkaneifel haben beratende Stimme.

§ 6
Aufgaben des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu unterrichten.

(2) Der Werkausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht der Kreistag zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Landrates oder der Werkleitung gehören. Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über

1. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Eigenbetriebes,

2. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen der Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,

3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10 %, mindestens jedoch 10.000 Euro des im Vermögensplan für das Vorhaben vorgesehenen Betrages überschreiten,

4. den Abschluss von Verträgen, soweit hierfür nicht der Kreistag oder die Werkleitung zuständig sind,

5. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen und den Erlass von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.

(3) Dem Werkausschuss obliegt ferner die Vorbereitung von Erstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises nach den Vorschriften des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) in der jeweils geltenden Fassung. Die Bezeichnung des Ausschusses lautet: Werkausschuss/Ausschuss zum Vollzug des LAbfWG.

§ 7
Landrat

(1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter des Werkleiters und der Bediensteten des Eigenbetriebes.

(2) Der Landrat kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Landkreises, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

(3) Der Landrat hat vor Eilentscheidungen nach § 42 LKO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

(4) Die Regelungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für die vom Landrat bestellten Vertreter.

§ 8
Werkleitung

(1) Der Landrat bestellt mit Zustimmung des Kreistages einen Werkleiter.

(2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages und des Werkausschusses sowie der Weisungen des Landrates nach § 7 dieser Satzung in eigener Verantwortung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; dazu gehören:

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
6. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 5.000 Euro nicht übersteigt,
7. die Stundung von Forderungen,
8. der Erlass von Forderungen bis zu 500 Euro.

(3) Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Bediensteten, die im Eigenbetrieb beschäftigt sind.

(4) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und dem Landrat und dem Werkausschuss den Zwischenbericht nach § 21 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes spätestens zum 30. September schriftlich vorzulegen. Sie hat ferner dem Landrat den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und der Jahresberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung vorzulegen und ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(5) Aus dem Kreis der Bediensteten des Eigenbetriebes wird vom Landrat mit Zustimmung des Werkausschusses im Benehmen mit dem Werkleiter ein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfall) bestellt. Dieser vertritt den Werkleiter im jeweiligen Arbeitsgebiet, ist jedoch nicht Mitglied der Werkleitung.

§ 9
Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Der Werkleiter vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Werkleiter des Eigenbetriebes unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete unterzeichnen mit dem Zusatz "Im Auftrage".

(3) Der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigte und der Kreis der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden vom Landrat öffentlich bekannt gemacht.

§ 10
Bedienstete des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Kreistag bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan des Landkreises aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich angegeben.

(2) Der Landrat entscheidet als Dienstvorgesetzter über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist die vorherige Zustimmung des Werkausschusses nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Nr. 2 einzuholen und in jedem Falle die Werkleitung zu hören.

(3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11
Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

(1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan ist von der Werkleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Landrat dem Werkausschuss vorzulegen.

(3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 12
Jahresabschluss

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Jahresbericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Landrat dem Werkausschuss vorzulegen.

§ 13
Leistungsaustausch zwischen Eigenbetrieb und Kreis

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen des Kreises an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige des Kreises sind gemäß § 57 Landkreisordnung (LKO) i.V. mit § 85 Abs. 3 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO) und § 11 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) abzurechnen.

§ 14*)
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

*) Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 17.12.1992.

Die Satzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur Änderung der Betriebssatzung des Landkreises Vulkaneifel für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft vom 05.06.2012 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.